

Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen (Zeugnisordnung)

Vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 – 223-a-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2008

Aufgrund des § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2004 geändert worden, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte
- § 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen
- § 4 Inhalt des Zeugnisses im einzelnen
- § 5 Benotung im Zeugnis
- § 6 Form der Benotung
- § 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts

Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren

Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung

- § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen
- § 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule
- § 10 Abschlusszeugnis
- § 11 Abgangszeugnis

Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

- § 12 Verfahren
- § 13 Urkundeneigenschaft
- § 14 Name des Schülers und der Schülerin

Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

- § 15 Verfahren
- § 16 Form
- § 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

Teil 3 Besondere Bestimmungen für einzelne Schularten und Schulstufen

Kapitel 1 Primarstufe ohne Sonderschule

- § 18 Grundschule

Kapitel 2 Jahrgangsstufen 5 bis 10 ohne Sonderschule⁶⁾

- § 18a Zeugnisvorberatung und Förderplanung⁶⁾
- § 19 Übergreifendes
- § 20 (weggefallen)⁶⁾
- § 21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium
- § 22 Gesamtschule

Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen

- § 23 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen

Kapitel 4 Sonderschule

- § 24 Allgemeines
- § 25 Schule für Lernbehinderte und Schule für Entwicklungsgestörte
- § 26 Schule für geistig Behinderte; autistische Kinder

Kapitel 5 Abendhauptschule und Abendrealschule

- § 27 Abendhauptschule und Abendrealschule
- § 27a Bildungsgänge mit Pflichtpraktika⁶⁾

Kapitel 6 Berufliche Schulen

- § 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge
- § 29 Berufsschule
- § 30 Berufsfachschule

6) geändert durch VO vom 4.11.2004 S. 573

Teil 4 Besondere Vorschriften für einzelne Fächer und für einzelne Schülergruppen

§ 31 Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde⁶⁾

§ 32 Behinderte Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen

§ 33 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zeugnisordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes. Sie regelt die Zeugniserteilung, die Erteilung von Lernentwicklungsberichten sowie diejenigen Informationen, die nach § 38 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes an deren Stelle treten.

§ 2 Zweck der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte

(1) Die Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte geben eine zusammenfassende Beurteilung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin in einem bestimmten Zeitabschnitt.

(2) Die Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte dienen der Unterrichtung der Schüler und Schülerinnen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie bei Berufsschulen auch der Unterrichtung der Auszubildenden. Sie dienen weiterhin bei Übergängen auf andere Schulen der Unterrichtung der aufnehmenden Schule und beim Eintritt in eine Berufstätigkeit der Unterrichtung des Arbeitgebers.

(3) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte sind Grundlage für Entscheidungen nach der Versetzungsordnung.

(4) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte können zum Übergang auf weiterführende Bildungsgänge berechtigen und Voraussetzungen für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sein.

§ 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen

(1) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte enthalten mindestens die Zusammenstellung der Fächer, die nach der Stundentafel des Senators für Bildung und Wissenschaft und Beschluss der Schulkonferenz der Schule vorgesehen sind, sowie die Ausweisung der Lernentwicklung und der Leistung in ihnen.⁷⁾

(2) Fächer, die nicht durch die Stundentafel des Senator für Bildung und Wissenschaft vorgegeben sind, müssen im Zeugnis der Schule beschrieben sein⁷⁾

(3) Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht und von mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungskontrollen. Sie bezieht sich auf die gesamte Lernentwicklung des Schülers und der Schülerin und umfasst sowohl die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als auch die Arbeitsweisen, die Bestandteil der fachlichen Leistungen sind.

§ 4 Inhalt des Zeugnisses im einzelnen¹⁾⁶⁾

(1) Im Zeugnis werden die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsfächern und die Prüfungsleistungen durch Noten ausgewiesen.“ Leistungen in freien Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) werden nur benotet, wenn dies durch den Senator für Bildung und Wissenschaft oder durch die Schule besonders bestimmt ist. § 33 Abs. 5 bleibt unberührt.²⁾⁸⁾

(2) Das Zeugnis enthält Vermerke, die nach dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 3 und 4 erforderlich sind, und zwar über

1. Fehlzeiten des letzten Schulhalbjahres, am Schuljahresende des letzten Schuljahres, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt). Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten dürfen nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 in das Zeugnis aufgenommen werden;⁴⁾
2. die Entscheidung über die Versetzung, an Berufsschulen mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke nach Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.

(3) Das Zeugnis kann Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 1 und 2 dienen, insbesondere Aussagen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten. Soweit in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 Zeugnisse erteilt werden, müssen diese Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie Bemerkungen nach § 5

1) geändert durch VO v. 27.05.2002 S.171

2) geändert durch VO v. 24.04.1998 S.117

4) geändert durch VO v. 25.11.2003 S. 389

7) geändert durch Geschäftsverteilung des Senats v. 7.7.1999

8) geändert durch VO v. 15.06.2008 S. 153

Abs. 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können; andere, in der Zeugniskonferenz jedoch für notwendig erachtete Informationen werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder durch den Tutor oder die Tutorin dem Schüler oder der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.³⁾

(4) Das Zeugnis kann auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin Vermerke enthalten

1. über die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
2. über die Teilnahme von Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet oder mitveranstaltet werden,
3. über die Teilnahme am Schüleraustausch und
4. über die Wahrnehmung von außerschulischen Aufgaben, sofern sie einen Bezug zur Schule haben und die Schule für die Richtigkeit der Angaben die Verantwortung übernehmen kann.

§ 5 Benotung im Zeugnis

(1) Die Noten in den Unterrichtsfächern sind nach folgendem Bewertungsmaßstab festzusetzen:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2 = gut

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

6 = ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Fließen in die Benotung eines Faches die eigenverantwortlichen Beurteilungen mehrerer Lehrkräfte ein, wird die Gesamtnote einvernehmlich von ihnen gegeben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet über die Gesamtnote die Zeugniskonferenz.

(3) Unterliegt ein Schüler oder eine Schülerin in einem Fach besonderen Fördermaßnahmen durch ein Förderzentrum, kann in diesem Fach die Note durch einen fachspezifischen Lernentwicklungsbericht ersetzt werden.

(4) Nimmt ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht regelmäßig am Unterricht teil oder entzieht er oder sie sich auf andere Weise der Leistungskontrolle, ist in schweren Fällen davon auszugehen, dass er oder sie den Anforderungen nicht genügt. Dies führt in dem betreffenden Fach zur Note „ungenügend“ und ist im Zeugnis zu begründen.

(5) Kann die Leistung eines Schülers oder einer Schülerin in einem Fach aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, erscheint anstelle der Note ein entsprechender Vermerk nach § 6 Abs. 2 bis 5.

(6) Hat ein Schüler oder eine Schülerin am Unterricht insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht teilgenommen, so dass eine Beurteilung der Leistungen insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht möglich ist, erhält das Zeugnis keine Noten. Die jeweiligen Gründe sind im Zeugnis darzulegen.

§ 6 Form der Benotung

(1) Die Noten sind in das Zeugnisformular in arabischen Ziffern einzutragen. Zwischennoten und Zusätze sowie Korrekturen sind nicht zulässig.

(2) Bei Fächern, die laut Stundentafel und Beschluss der Schule hätten erteilt werden müssen, nicht aber erteilt werden konnten, ist das für die Note vorgesehene Feld durchzustreichen. Dasselbe gilt bei Fächern, die der Schüler oder die Schülerin nicht gewählt hat, in denen er oder sie vom Unterricht befreit worden ist oder wenn er oder sie am Unterricht des Faches Biblische Geschichte/ Religionskunde nicht teilgenommen hat.

(3) Bei Fächern, in denen die Leistungen nicht benotet werden, ist die Abkürzung „tg“ (teilgenommen) einzusetzen.

(4) Bei Fächern, in denen der Unterricht so weit ausgefallen ist, dass eine Beurteilung der Leistung nicht möglich ist, ist der Vermerk „ausgefallen“ einzusetzen.

3) geändert durch VO v. 8.7.2002 S. 313

(5) Bei Fächern, in denen ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht so regelmäßig am Unterricht teilnehmen konnte, dass eine Beurteilung der Leistung möglich ist, ist der Vermerk „nicht beurteilbar“ einzusetzen.

§ 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts

(1) Unbeschadet der abweichenden Regelungen des § 18 gibt der Lernentwicklungsbericht eine umfassende Beurteilung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ohne Benotung der einzelnen Fächer und unter Einschluss von Informationen zum Arbeits- und -Sozialverhalten. Soll er nach Beschluss der Schulkonferenz an die Stelle von Zeugnissen treten, bedarf dies ab der Jahrgangsstufe 5 der Zustimmung durch die Fachaufsicht.⁶⁾

(2) Wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung entschieden, muss der zu diesem Zeitpunkt erteilte Lernentwicklungsbericht so gefasst sein, dass er nach Maßgabe der Kriterien des § 6 Abs. 4 Satz 1 der Versetzungsordnung gegebenenfalls Grundlage für eine Nichtversetzung sein kann.

(3) Der Lernentwicklungsbericht darf keine Formulierungen enthalten, die eine verdeckte Benotung darstellen.

(4) Die Regelungen des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.¹⁾

Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren

Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung

§ 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis oder nach Maßgabe des § 7 einen Lernentwicklungsbericht über die Leistungen und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr, soweit nicht in den besonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist. In den allgemeinbildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 9 und in den beruflichen Schulen dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; die §§ 25, 26 und 30 bleiben unberührt.²⁾

(2) Zum Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch die Auszubildenden, ein Zwischenzeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht als Information über die bisherige Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr.⁴⁾

§ 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule

(1) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule, erhält er oder sie ein Zeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht, sofern der betreffende Bildungsgang an der Schule mindestens acht Unterrichtswochen besucht worden ist. Liegen zwischen dem Verlassen und dem Ende des Schuljahres weniger als acht Unterrichtswochen, hat das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht Rechtswirkungen für das Schuljahresende; die Zeugniskonferenz der aufnehmenden Schule kann in Ausnahmefällen am Schuljahresende mit Rechtswirkungen eine neue Beurteilung insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern vornehmen. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

(2) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule und werden an der Schule Lernentwicklungsberichte ausgestellt, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis zu erteilen. Dies gilt bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 nicht beim Wechsel der Schule innerhalb des Landes Bremens.⁶⁾

(3) Wechselt der Schüler oder die Schülerin auf eine Schule außerhalb des Landes Bremen, gelten die Formvorschriften des § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Abschlusszeugnis⁵⁾

(1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zum Schluss des Schuljahres besucht wurde und der Schüler oder die Schülerin Leistungen erbracht hat, die ohne den Ausgleich zur Versetzung führen müssen.

(2) In Schulen der Sekundarstufe I ist das Ziel des Bildungsganges auch erreicht, wenn der Schüler oder die Schülerin erst durch ein zusätzliches Leistungsbewertungsverfahren (Nachprüfung) die Bedingungen des Absatzes 1 Satz 2 erreicht hat. Eine Nachprüfung findet statt, wenn durch eine Leistungsverbesserung in einem mit „mangelhaft“ bewerteten Fach ein Leistungsbild erreicht werden kann, das ohne Ausgleich zur Versetzung führen müsste. Die Nachprüfung findet in dem Fach statt, das die Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin bestimmen. Das Fach Sport steht nicht zur Verfügung. Die Nachprüfung kann nach Entscheidung der Erziehungsberechtigten, des Schülers oder der Schülerin bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres oder im Rahmen des Nachversetzungsverfahrens durchgeführt werden. Die Zeugniskonferenz informiert hierüber die Erziehungsberechtigten. Für die Nachprüfung und die Zeugniserteilung gelten im übrigen die Bedingungen der Nachversetzung nach § 10b der Versetzungsordnung.⁶⁾

(3) Wird der Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen, ist dessen Ziel erreicht, wenn die Prüfung bestanden ist.

5) geändert durch VO v. 20.6.2000 S. 185

§ 11 Abgangszeugnis

Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin einen Bildungsgang, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, und hat er oder sie bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt, erhält er oder sie ein Abgangszeugnis auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsstandes. Liegen zwischen dem Verlassen des Bildungsganges und dem letzten Zeugnis dieses Bildungsganges nicht mehr als acht Unterrichtswochen, werden die Noten dieses Zeugnisses in das Abgangszeugnis übertragen; hat er oder sie insgesamt nicht mehr als acht Wochen den Bildungsgang besucht, wird kein Abgangszeugnis ausgestellt.

Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

§ 12 Verfahren

(1) Die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte beraten und beschließen als Zeugniskonferenz die Zeugnisse auf der Grundlage der von den einzelnen Lehrkräften erteilten Noten. Werden Lernentwicklungsberichte erstellt, beschließt sie die Zeugniskonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Der Lernentwicklungsbericht darf die schriftlich abzufassende Einzelbeurteilung der Lehrkräfte im Ergebnis nicht verändern.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Zeugniskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Lehrkraft. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(3) Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat an beruflichen Schulen nach § 60 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Zeugniskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.⁶⁾

(4) Weicht in einem Zeugnis die Fachnote um zwei oder mehr Stufen nach unten von der des vorhergehenden Zeugnisses desselben Bildungsganges der Schule ab, ist hierfür die Begründung der zuständigen Lehrkraft in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht soll am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, für das es erteilt wird, dem Schüler oder der Schülerin ausgehändigt werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages, in Prüfungszeugnissen das Datum des Beschlusses über das Prüfungsergebnis, ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 13 Urkundeneigenschaft

(1) Das Zeugnis und der Lernentwicklungsbericht sind Urkunden, die von der Schule ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ist vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin im Auftrage des Schulleiters oder der Schulleiterin zu unterschreiben.

(3) Die Zeugnisformulare und die Formulare der Lernentwicklungsberichte können von der Schule unter Beachtung der in dieser Verordnung vorgegebenen Inhalte festgelegt werden. Das Nähere bestimmt der Senator für Bildung und Wissenschaft in Zeugniserlassen.⁷⁾

§ 14 Name des Schülers und der Schülerin

In das Formular des Zeugnisses oder des Lernentwicklungsberichts sind der Vorname und der Familienname des Schülers oder der Schülerin sowie das Geburtsdatum einzutragen.

Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

§ 15 Verfahren

(1) Über ein Abschlusszeugnis kann frühestens 14 Tage vor dem letzten Schultag beschlossen werden. Dasselbe gilt für ein Abgangszeugnis, das zum Ende des Schuljahres ausgestellt wird.

(2) Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz auszufertigen und dem Schüler oder der Schülerin auszuhändigen.

§ 16 Form

(1) Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin sowie vom Schulleiter oder der Schulleiterin oder von dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin zu unterschreiben und zu siegeln.

(2) Die Noten nach § 5 Abs. 1 sind auszuschriften.

(3) Die Noten werden aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen erteilt.

(4) In Abschlusszeugnissen und in Abgangszeugnissen sind die Noten aller Fächer einzutragen, die im letzten Schuljahr unterrichtet worden sind. Fächer, die bereits in vorhergehenden Schuljahren abgeschlossen wurden, werden gesondert ohne Noten im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler beantragt rechtzeitig vor der Zeugniserteilung die Ausweisung einer Note.

§ 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

Wird ein Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis aufgrund einer Prüfungsordnung oder einer anderen Ordnung erteilt, gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ordnung soweit sie von dieser Zeugnisordnung abweichen.

Teil 3 Besondere Vorschriften für einzelne Schularten und Schulstufen

Kapitel 1 Primarstufe ohne Sonderschule

§ 18 Grundschule⁶⁾⁸⁾

(1) In der Grundschule werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Sie werden zum Ende eines jeden Schuljahres, in den Jahrgangsstufen 4 und 6 auch zum Ende eines jeden Schulhalbjahres erteilt.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 haben die Lernentwicklungsberichte die Form von Briefen an die Schülerinnen und Schüler (Zeugnisbriefe).

(3) In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 enthalten die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammengefasste Note in verbaler Form und in Ziffernform; in den Jahrgangsstufen 4 und 6 gilt dies auch für den Lernentwicklungsbericht zum Ende des Schulhalbjahres.

(4) Schulen mit besonderem pädagogischen Konzept können auf Antrag in Ausnahmefällen vom Senator für Bildung und Wissenschaft von der Pflicht zur Benotung befreit werden. Der Antrag muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden.

(5) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 werden im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte zum jeweiligen Schuljahresende Elterngespräche geführt.

Kapitel 2 Jahrgangsstufen 5 bis 10 ohne Sonderschule⁶⁾

§ 18a Zeugnisvorberater und Förderplanung⁶⁾

(1) Vor den Osterferien kommt die Klassenkonferenz (§§ 41 bis 43 Bremisches Schulverwaltungsgesetz) zusammen und berät die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Werden zu diesem Zeitpunkt von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern eine mangelhafte oder ungenügende oder eine auf die Note „mangelhaft“ tendierende Leistungsentwicklung oder ein kurzfristiger erheblicher Leistungseinbruch festgestellt, sind für diese Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit deren Erziehungsberechtigten Fördermaßnahmen zu beschließen und einzuleiten. Für die Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen im Halbjahreszeugnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden, muss eine entsprechende Förderung umgehend nach der Zeugniskonferenz eingeleitet werden.

(2) Werden Unterrichtsfächer, deren Noten versetzungsrelevant sind, nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, kommt die Klassenkonferenz im Sinne von Absatz 1 zehn bis zwölf Unterrichtswochen vor den Zeugniskonferenzen zum Schulhalbjahreswechsel zusammen.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich begründen. Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die konkreten Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Lehrplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren.

§ 19 Übergreifendes

(1) Soweit in Gesamtschulen und in Schulen mit bildungsgangsübergreifenden Lernformen Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte erteilt werden, ist in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung die Anspruchsebene anzugeben.

(2) Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin einer Gesamtschule oder einer Schule mit bildungsgangsübergreifenden Lernformen auf eine andere Schule, ist das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welchen Bildungsgangs der Schüler oder die Schülerin berechtigt ist.

§ 20 (weggefallen)⁶⁾

§ 21 Hauptschule, Realschule, Gymnasium

(1) In der Hauptschule wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9, der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule erworben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis der Realschule wird der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss) erworben.⁶⁾

(3) Mit dem Versetzungszeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird der mittlere Bildungsabschluss erworben. In Bildungsgängen mit drei Pflichtfremdsprachen gilt dies auch für ein Zeugnis ohne Ver-

setzungsvermerk am Ende der Jahrgangsstufe 10, wenn die Nichtversetzung allein in nicht ausreichenden Leistungen in der dritten Fremdsprache begründet ist.

§ 22 Gesamtschule

(1) Das Abschlusszeugnis der Gesamtschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilt, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die Noten werden aufgrund der im letzten Halbjahr erbrachten Leistungen unter angemessener Berücksichtigung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres erteilt. Mit dem Abschlusszeugnis wird der Gesamtschulabschluss und der Hauptschulabschluss erworben sowie ein weiterer Abschluss nach Maßgabe der folgenden Absätze. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird der Hauptschulabschluss erworben, wenn das Notenbild nach den Versetzungsregelungen im gegliederten System zu einer Versetzung führen würde.⁶⁾

(2) Der erweiterte Hauptschulabschluss wird erworben, sofern nicht nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 höherwertigere Berechtigungen erworben werden.

(3) Der Mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss) wird erworben, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in zwei Fächern am Unterricht eines Kurses der oberen Anspruchsebene teilgenommen hat,
2. in den Kursen der oberen Anspruchsebene ausreichende und in den Kursen der unteren Anspruchsebene befriedigende Leistungen erbracht hat und
3. in zwei integriert unterrichteten Fächern befriedigende und in den übrigen integriert unterrichteten Fächern ausreichende Leistungen erbracht hat.

Eine der geforderten Noten darf um eine Stufe unterschritten sein.⁶⁾

(4) Das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und des Beruflichen Gymnasiums wird erworben, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in drei Fächern am Unterricht eines Kurses der oberen Anspruchsebene teilgenommen hat, worunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik sein müssen,
2. drei Kursen der oberen Anspruchsebene im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in den restlichen Kursen der oberen Anspruchsebene im Durchschnitt mindestens die Note 4,0, sowie in den Kursen der unteren Anspruchsebene im Durchschnitt mindestens die Note 2,0 erhalten hat und
3. in den integriert unterrichteten Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 erhalten hat.

Die Konferenz hat von diesen Bestimmungen zugunsten des Schülers oder der Schülerin abzuweichen, wenn trotz eines nicht ausreichenden Notenbildes erwartet wird, dass er oder sie in der Jahrgangsstufe 11 insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.⁶⁾

Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen

§ 23 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen⁸⁾

(1) In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung der Unterrichtsfächer, wird Unterricht in Kursen organisiert, die der belegten Kurse sowie die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in den Fächern oder Kursen erbrachten Leistungen. § 3 gilt entsprechend. Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Abs. 1 nach folgender Tabelle zugrunde gelegt:

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut (1)	15
	14
	13
gut (2)	12
	11
	10
befriedigend (3)	9
	8
	7
ausreichend (4)	6
	5
	4
	3

mangelhaft	(5)	2
		1
ungenügend	(6)	0

(2) § 12 Abs. 1, 2, und 4, § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 16 Abs. 2 finden keine Anwendung. § 16 Abs. 3 und 4 findet in der Qualifikationsphase keine Anwendung. § 18a gilt für die Einführungsphase entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenkonferenz die Zeugniskonferenz nach Absatz 4 und an die Stelle der Erziehungsberechtigten der Schüler oder die Schülerin tritt; die Erziehungsberechtigten sind über die Fördermaßnahmen zu informieren.⁶⁾

(3) Abweichend von § 16 Abs. 4 weist das Abgangszeugnis in der Qualifikationsphase die Leistungen aller von dem Schüler oder der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus, wenn der Unterricht in Kursen organisiert ist. Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen.

(4) Die Zeugniskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

(5) Wird die zweite Pflichtfremdsprache im Abendgymnasium oder im Kolleg nicht mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen, kann die Zeugnisnote in diesem Fach durch das Ergebnis einer Prüfung ersetzt werden. Die Erteilung des betreffenden Halbjahreszeugnisses wird bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt.

Kapitel 4 Sonderschule

§ 24 Allgemeines

Soweit in Sonderschulen nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichtet wird, werden Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte nach den für diese Bildungsgänge geltenden Bestimmungen erteilt.

§ 25 Schule für Lernbehinderte und Schule für Entwicklungsgestörte

(1) In der Schule für Lernbehinderte werden bis zur Jahrgangsstufe 4 Lernentwicklungsberichte erteilt; die Bestimmungen des § 18 gelten entsprechend.

(2) In der Schule für Lernbehinderte und in der Schule für Entwicklungsgestörte können auf Beschluss der Schulkonferenz auch noch in der Jahrgangsstufe 9 Lernentwicklungsberichte erteilt werden. Auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin wird ihm oder ihr dann ein Zeugnis erteilt.

§ 26 Schule für geistig Behinderte; autistische Kinder

(1) In der Schule für geistig Behinderte werden Lernentwicklungsberichte erteilt.

(2) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.

(3) Am Ende des Bildungsganges erhält der Schüler oder die Schülerin ein abschließendes Zeugnis.

(4) Diese Regelungen gelten für Gruppen der Schüler und Schülerinnen mit autistischem Verhalten entsprechend.

Kapitel 5 Abendhauptschule und Abendrealschule

§ 27 Abendhauptschule und Abendrealschule

(1) In der Abendhauptschule und in der Abendrealschule erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis

(2) In der Abendhauptschule mit einjährigem Bildungsgang wird der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben.

(3) In der Abendhauptschule mit eineinhalbjährigem Bildungsgang wird der Hauptschulabschluss mit dem Versetzungszeugnis am Ende des zweiten Schulhalbjahrs, der erweiterte Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis erworben.

Kapitel 6 Berufliche Schulen

§ 27a Bildungsgänge mit Pflichtpraktika⁶⁾

Sind in beruflichen Vollzeitbildungsgängen Pflichtpraktika Teil der schulischen Ausbildung, ist das Ziel des Bildungsganges nur erreicht, wenn das jeweilige Praktikum erfolgreich beendet wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet und die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten hat.

§ 28 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

In den ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen richtet sich die Zeugniserteilung nach den Bestimmungen der Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge im Lande Bremen, soweit sie von dieser Zeugnisordnung abweichen.

§ 29 Berufsschule²⁾

(1) In der Berufsschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt im Sinne von § 8 Abs. 2.

(2) Die Schüler und Schülerinnen erhalten am Ende eines jeden Schuljahres ein Zeugnis mit dem Vermerk „Ziel des Schuljahres erreicht“ oder „Ziel des Schuljahres nicht erreicht“. Das Ziel eines Schuljahres ist erreicht, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden oder in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ sind. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung, ob das Ziel erreicht ist, wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich in einer nach der Ausbildungsverordnung auf mindestens zwei Jahre festgelegten Berufsausbildung befinden, erhalten durch Beschluss der Zeugniskonferenz ein Abschlusszeugnis, wenn sie das Ziel des letzten Schuljahres vor der außerschulischen Prüfung erreicht haben. Schuljahr in diesem Sinne ist der Zeitraum zwischen dem letzten Zeugnis und dem Abschluss der außerschulischen Prüfung.³⁾

(4) § 12 Abs. 5 gilt auch für Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse der Berufsschule. § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 30 Berufsfachschule

(1) Im zweijährigen Bildungsgang Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule erhalten die Schüler und Schülerinnen erst am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis oder, je nach Beschluss der Schulkonferenz, einen Lernentwicklungsbericht. Am Ende des zweiten Jahres ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn das Ziel des Bildungsganges erreicht ist. Ist das Ziel nicht erreicht und wird der Bildungsgang verlassen, ist ein Abgangszeugnis auszustellen.²⁾

(2) Wird die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss nach § 26 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes mit einer außerschulischen Prüfung abgeschlossen, enthält das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis die Noten der schulischen Leistungen nach § 16 Abs. 3 sowie das Ergebnis der außerschulischen Prüfung.

(3) Wird an Berufsfachschulen ein Abschnitt des Bildungsganges mit einer Prüfung abgeschlossen, erhält der Schüler oder die Schülerin statt eines Zeugnisses mit Versetzungsvermerk ein Prüfungszeugnis.

Teil 4 Besondere Vorschriften für einzelne Fächer und für einzelne Schülergruppen

§ 31 Biblische Geschichte, Philosophie, Islamkunde^{3) 6)}

Die Leistungen in den Fächern Biblische Geschichte, Philosophie und Islamkunde werden beurteilt. Dies gilt auch, wenn die Fächer dem Wahlbereich zugeordnet sind.

§ 32 Behinderte Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen⁶⁾

(1) Behinderte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die den Bildungsgängen L (lernbehindert) oder G (geistigbehindert) zugeordnet sind und in der allgemeinen Schule unterrichtet werden, erhalten Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte der allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die jeweilige Sonderschule. Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht muss ausweisen, welchem Bildungsgang der Sonderschule der Schüler oder die Schülerin zugeordnet ist.

(2) Schülerinnen und Schüler der Grundschule mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf für die Bereiche Lernen, Sprache und Entwicklung, die nicht in den Bildungsgang für Lernbehinderte überwiesen wurden, können in Fällen, in denen nicht erwartet werden kann, dass sie den Leistungsstand der jeweiligen Klasse der allgemeinen Schule erreichen werden, über die Jahrgangsstufe 3 hinaus auf Beschluss der Klassenkonferenz Lernentwicklungsberichte ohne verbal gefasste Benotung erhalten. Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen und der Schülerakte beizufügen. Dem jeweiligen Lernentwicklungsbericht muss zu entnehmen sein, inwieweit der Leistungsstand der jeweiligen Klasse der allgemeinen Schule nicht erreicht worden ist.

§ 33 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Bei der Leistungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sollen in allen Fächern sprachlich bedingte Erschwernisse angemessen berücksichtigt werden.

(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache an allgemeinbildenden Schulen, die in ihrer überwiegenden Unterrichtszeit einem Vorbereitungskurs, einer Vorbereitungsklasse oder einer vergleichbaren Fördermaßnahme zugeordnet sind, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, längstens für die Dauer von zwei Jahren ein von der Regelform abweichendes Zeugnis. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Zeugniskonferenz die Frist um ein Jahr verlängert werden. Ein Zeugnis enthält die Beurteilung der Lernentwicklung in der deutschen Sprache sowie ergänzende Aussagen zur Entwicklung des Lern- und Arbeitsverhaltens. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen in den übrigen Fächern, insbesondere in der ersten Fremdsprache, werden benotet, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die erstmals

1. ab Jahrgangsstufe 7 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Note in der ersten Fremdsprache am Ende der 10. Jahrgangsstufe die Note in der Herkunftssprache treten;

2. ab Jahrgangsstufe 5 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Beurteilung in der zweiten Fremdsprache die Beurteilung in der Herkunftssprache treten.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die einen Brückenkurs oder einen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang mit Sprachförderung besuchen, werden die Lernfortschritte in einzelnen Fächern, in denen eine Benotung aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht möglich ist, im Zeugnis erläutert. Ihnen können auf Beschluss der Zeugniskonferenz auch Lernentwicklungsberichte erteilt werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Fremdsprache am Unterricht in der Herkunftssprache und zusätzlich am Unterricht ihrer Klasse in der Fremdsprache teilnehmen, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, in beiden Fächern eine Note. Wird ein Unterricht in der nicht deutschen Herkunftssprache nicht erteilt, kann die Note durch eine Prüfung festgestellt werden, sofern eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.

(6) Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der 9. Jahrgangsstufe in das deutsche Schulsystem eingetreten sind und denen im Fach Deutsch ohne Anwendung des Grundsatzes des Absatzes 1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ gegeben werden könnte, erhalten ein Abschlusszeugnis eines Bildungsganges der Sekundarstufe I mit der Berechtigung zum Übergang in die Gymnasiale Oberstufe nach den Bestimmungen der Zuerkennungsverordnung bei Erfüllung der Leistungsanforderungen im Übrigen nur unter der Bedingung des Besuchs eines einjährigen Vorbereitungskurses, der vorrangig der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse dient. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10; auf Wunsch wird ihnen statt des Originals eine Zweitschrift mit diesem Vermerk ausgehändigt.⁶⁾

§ 33 a Übergangsbestimmungen⁸⁾

§ 23 in der am 1. August 2008 vorgeschriebenen Fassung gilt bis zum 31. Juli 2009 nur in Schulen, die von § 9 Abs. 6 der Verordnung zur Regelung der Gymnasialen Oberstufe in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung Gebrauch machen. Für alle anderen Gymnasialen Oberstufen gilt § 23 in der bis zum 31. Juli 2008 wirksamen Fassung weiter bis zum 31. Juli 2009.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

...

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Die Änderungen gemäß der Änderungsverordnung vom 15. Juni 2008 werden wie folgt wirksam:

Mit Ausnahme von § 4 Abs. 1, § 23 und § 33a treten die Änderungen mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft. Die Ausnahmen treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen (Versetzungsbekanntmachung)

Vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 254, 321 – 223-a-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2008

Aufgrund des § 37 Abs. 7 und der §§ 42 und 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:³⁾

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zweck der Versetzung
- § 3 Schulen und Jahrgangsstufen, in denen ohne Versetzungsentscheidung versetzt wird
- § 4 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache
- § 5 Versetzungskonferenz
- § 6 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung
- § 7 Allgemeine Bestimmungen zu den Nichtversetzungsregelungen
- § 8 (weggefallen)
- § 9 Freiwilliges Zurückgehen
- § 10 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung

Teil 2 Allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I

Kapitel 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 10a Voraussetzungen für eine Nichtversetzung
- § 10b Nachversetzung
- § 11 Wechsel auf eine andere Schule ohne Wechsel des Bildungsganges
- § 11a Bilinguale Bildungsgänge

Kapitel 2 Bestimmungen für das Gymnasium

- § 11b Besondere Regelungen bei Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 6
- § 12 Wechsel auf eine andere Schulart

Teil 3 Bestimmungen für Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur allgemeinen Hochschulreife führen

- § 13 Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen³

Teil 4 Bestimmungen für Bildungsgänge der Schule für Erwachsene

- § 14 Versetzung am Abendgymnasium und am Kolleg
- § 15 Nachversetzung am Abendgymnasium und am Kolleg
- § 16 Allgemeine Vorschriften für die Schule für Erwachsene

Teil 5 Berufliche Schulen

- § 16a Anwendungsbereich

Kapitel 1 Gemeinsame Bestimmungen für berufliche Vollzeitschulen

- § 17 Ausbildungsabschnitt und Versetzungsentscheidung
- § 17a Nichtversetzung
- § 18 Probejahr
- § 19 Abgeschlossene Fächer

Kapitel 2 Besondere Bestimmungen für einzelne berufliche Schulen

- § 20 Fachoberschule
- § 21 Einzelne Bildungsgänge der Fachschule
- § 22 Angegliederte Bildungsgänge (Fachschulen) für Nautik und Schiffs-betriebstechnik an den Hochschulen
- § 23 Berufsfachschule für Kinderpflege

Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 23a Übergangsbekanntmachungen
- § 24 Inkrafttreten

3) geändert durch VO vom 4.11.2004 S. 569

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich³⁾⁷⁾

Diese Versetzungsordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes mit Ausnahme der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule sowie der Bildungsgänge der Sonderschulen, soweit in ihnen nicht nach den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschule unterrichtet wird. Für die Gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife gelten nur die §§ 2, 3, 5 bis 7 nach Maßgabe des § 13 sowie die §§ 9, 10, 10b, 11 und 13.

§ 2 Inhalt und Zweck der Versetzung

(1) Die Versetzung ist die Entscheidung, die einen Schüler oder eine Schülerin am Schuljahresende der nächsthöheren Jahrgangsstufe zuweist. Die Nichtversetzung ist die Entscheidung, die einen Schüler oder eine Schülerin am Schuljahresende dem nachfolgenden Jahrgang zuweist.

(2) Die Entscheidung soll den Bildungsgang des Schülers oder der Schülerin mit seiner oder ihrer Lernentwicklung in Übereinstimmung halten.⁶⁾

§ 3 Schulen und Jahrgangsstufen, in denen ohne Versetzungsentscheidung versetzt wird³⁾⁶⁾⁷⁾

An der Gesamtschule, der Berufsschule mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres, innerhalb des zweijährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Sekundarschule und in der Qualifikationsphase von Bildungsgängen der Sekundarstufe II, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, rückt jeder Schüler und jede Schülerin ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Schüler und Schülerinnen, die zur besseren Eingliederung in das Schulsystem in einem Vorbereitungskurs oder einer Fördergruppe unterrichtet werden, rücken ohne Versetzungsentscheidung vor.

(2) Bei Schülern und Schülerinnen, die in einer beruflichen Schule sowohl in der Herkunftssprache als auch in der Fremdsprache eine Note erhalten haben, wird die Note der Fremdsprache nur zum Ausgleich, nicht aber zur Nichtversetzung herangezogen.

§ 5 Versetzungskonferenz

(1) Über die Versetzung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen und die ihn in den praktischen Fächern unterweisenden Lehrmeister und Lehrmeisterinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrkraft. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder -sprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat an beruflichen Schulen nach § 86 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) Kann eine Lehrkraft aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie dem oder der Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrkraft nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, mitgeteilt.

§ 6 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung²⁾³⁾

(1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrkräfte urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. Wird ein Zeugnis erteilt, ist dessen Notenbild Grundlage für diese Entscheidung; darüber hinaus

2) geändert durch VO vom 8.7.2002 S. 313

6) geändert durch VO vom 7.3. 2007 S. 211

7) geändert durch VO vom 17.06.2008 S. 153

sind jedoch die Persönlichkeit des Schülers oder der Schülerin und die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen.

(3) Ein Schüler oder eine Schülerin ist zu versetzen, wenn erwartet wird, dass er oder sie in der nächsten Jahrgangsstufe insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann oder Fördermaßnahmen nach § 18a der Zeugnisordnung nicht eingeleitet wurden.

(4) Auf Nichtversetzung ist zu entscheiden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe seine oder ihre Entwicklung beeinträchtigt.

§ 7 Besondere Bestimmungen zu § 6 Abs. 4

(1) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(2) Noten in Pflichtfächern, die im nächsten Jahr nicht mehr Pflichtfächer sind oder nicht mehr unterrichtet werden, sind mit zu bewerten.

(3) Noten in Wahlfächern werden zum Ausgleich herangezogen, tragen aber nicht zur Nichtversetzung bei.

(4) Maßgebend für den Stundenanteil bei der Ausgleichsregelung für auszugleichende und ausgleichende Fächer sind die laut Stundentafel oder laut Beschluss der Schulkonferenz zu erteilenden Unterrichtsstunden pro Schuljahr.

§ 7a (weggefallen)¹⁾³⁾

§ 8 (weggefallen)³⁾

§ 9 Freiwilliges Zurückgehen

(1) Ist ein Schüler oder eine Schülerin in die vorhergehende Jahrgangsstufe freiwillig zurückgegangen, wird er oder sie beim nächsten Versetzungstermin unabhängig von seinem oder ihrem Leistungsstand in die Jahrgangsstufe versetzt, aus der er oder sie zurückging.

(2) Geht ein Schüler oder eine Schülerin später als vier Unterrichtswochen nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres freiwillig zurück, gilt dies als Nichtversetzung im Sinne von § 10 Abs. 1 für die Jahrgangsstufe, aus der er oder sie zurückgeht.

§ 10 Verlassen der Schule wegen Nichtversetzung³⁾

(1) Wird ein Schüler oder eine Schülerin zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen innerhalb eines Bildungsganges nicht versetzt, muss er oder sie diesen verlassen, ohne Anspruch auf Aufnahme in einen gleichen Bildungsgang einer anderen Schule. Dies gilt nicht in Fällen des § 7 Abs. 1. Über Ausnahmen entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.

(2) Muss der Schüler oder die Schülerin die Schulpflicht noch auf einer allgemein bildenden Schule erfüllen und besucht er oder sie das Gymnasium, muss er oder sie auf die Sekundarschule wechseln.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I³⁾

Kapitel 1 Gemeinsame Bestimmungen³⁾

§ 10a Voraussetzungen für eine Nichtversetzung³⁾

(1) Die nach den Grundsätzen des § 6 zu treffende Entscheidung für eine Nichtversetzung eines Schülers oder einer Schülerin setzt folgende Notenbilder voraus:

1.
 - a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) die Note „ungenügend“,
 - b) in zwei Kernfächern die Note „mangelhaft“,
 - c) in einem der übrigen Fächer die Note „ungenügend“ und in einem weiteren Fach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder
 - d) in drei oder mehr Fächern die Note „mangelhaft“,
2. in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ ohne Ausgleich für beide Fächer. Ein Ausgleich ist nur möglich,
 - a) wenn eines der beiden Fächer ein Kernfach ist, durch die Note „gut“ in einem anderen Kernfach oder durch die Note „befriedigend“ in den beiden anderen Kernfächern,
 - b) im Übrigen wenn in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt gleichem und höherem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet

oder

3. in einem Fach, das nicht Kernfach ist, die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „gut“ oder in einem oder

1) geändert durch VO vom 20.6.2000 S. 185

mehreren Fächern mit mindestens doppeltem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Müssen mehrere Fächer für den Ausgleich herangezogen werden, muss mindestens eines der Fächer den gleichen oder einen höheren Stundenanteil haben.

(2) Auf Nichtversetzung kann unter den Bedingungen des Absatzes 1 auch entschieden werden, wenn das Zeugnis eines Schülers oder einer Schülerin zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge ein Notenbild aufweist, mit dem nur aufgrund der Ausgleichsbestimmungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 auf Versetzung entschieden werden müsste.

(3) Die Noten in den Fächern Biblische Geschichte, Philosophie und Islamkunde werden zum Ausgleich herangezogen; sie können jedoch nur dann zur Nichtversetzung beitragen, sofern sie in der betroffenen Jahrgangsstufe der jeweiligen Schule dem Wahlpflichtbereich zugeordnet sind.

(4) Wird ein Lernentwicklungsbericht erteilt, muss im Falle einer Nichtversetzung der Bericht eine Begründung für diese Entscheidung unter Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze des § 6 enthalten.

§ 10b Nachversetzung³⁾

(1) Wird ein Schüler oder eine Schülerin der Sekundarstufe I, der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums sowie der ersten beiden Ausbildungsjahre des Doppelqualifizierenden Bildungsganges der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife wegen mangelhafter Leistungen in nicht mehr als drei Fächern nicht versetzt, so lässt die Versetzungskonferenz den Schüler oder die Schülerin zu einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung zu.⁷⁾

(2) Die zusätzliche Leistungsüberprüfung findet nach Entscheidung der Versetzungskonferenz in einem von zwei oder zwei von drei Fächern statt, in denen die Note „mangelhaft“ erteilt wurde. Die Versetzungskonferenz informiert hierüber die Erziehungsberechtigten. Sie kann auch zulassen, dass ein Fach oder beide Fächer, in denen die Überprüfung stattfindet, von den Erziehungsberechtigten ausgewählt wird.

(3) Spätestens am vorletzten Unterrichtstag des Schuljahres findet ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Fachlehrkräften statt. In diesem teilen die Erziehungsberechtigten mit, ob und gegebenenfalls in welchem Fach sie von der Leistungsüberprüfung Gebrauch machen.

(4) Die Leistungsüberprüfung wird in dem jeweiligen Fach von der den Schüler oder die Schülerin im Schuljahr unterrichtenden Fachlehrkraft sowie einer weiteren von dem Schulleiter oder der Schulleiterin zu bestimmenden und den Schüler oder die Schülerin im Schuljahr nicht unterrichtenden Fachlehrkraft thematisch bestimmt und durchgeführt. Sofern die beiden Fachlehrkräfte bei der Leistungsbewertung kein Einvernehmen erzielen, entscheidet die Versetzungskonferenz. Die Leistungsüberprüfung soll in der letzten Woche der Sommerferien oder in der ersten Unterrichtswoche des neuen Schuljahres durchgeführt werden.

(5) Die Leistungsüberprüfung besteht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bei allen anderen Fächern kann auf einen schriftlichen Teil verzichtet werden. Das Fach Sport ist nicht Gegenstand der Leistungsüberprüfung. Der schriftliche Teil besteht aus einer unter Klausurbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit vom Schwierigkeitsgrad einer zu benotenden schriftlichen Leistungskontrolle der vorangegangenen Jahrgangsstufe. Der mündliche Teil umfasst in dem jeweiligen Fach ein in der vorausgegangenen Jahrgangsstufe eingehend behandeltes Thema. Er dauert zusätzlich zum schriftlichen Teil in der Regel 15 Minuten, im Übrigen in der Regel 20 Minuten. Der Schüler oder die Schülerin erhält zur Vorbereitung des mündlichen Teils in der Regel unter Aufsicht 20 Minuten Zeit. Sofern der schriftliche Teil mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde, kann im Einvernehmen der Beteiligten auf die Durchführung des mündlichen Teils verzichtet werden. Wird im zuerst durchgeführten schriftlichen Teil nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, erfolgt der Abbruch der Leistungsüberprüfung.

(6) Im Falle der Bewertung jedes geprüften Teiles mit mindestens der Note „ausreichend“ ist die Versetzung auszusprechen. Das versetzungsrelevante Fach erhält dann die Gesamtnote „ausreichend“ im Zeugnis; dies gilt auch für zuvor schlechter als „ausreichend“ bewertete und nachgeprüfte Teilnoten.

(7) Im Falle einer Entscheidung nach Absatz 6 ist ein neues Zeugnis mit Datum der erneuten Beschlussfassung der Versetzungskonferenz auszustellen und das alte Zeugnis einzuziehen.

§ 11 Wechsel auf eine andere Schule ohne Wechsel des Bildungsganges

(1) Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin innerhalb des Schuljahres die Schule und bleibt er oder sie auf dem gleichen Bildungsgang, ist ein bereits erteiltes Zeugnis oder ein erteilter Lernentwicklungsbericht bei der Entscheidung über die Versetzung mit zu berücksichtigen.

(2) Erfolgt der Wechsel innerhalb von acht Unterrichtswochen vor dem Versetzungstermin mit einem für die Versetzung nicht ausreichenden Zeugnis, wird der Schüler oder die Schülerin am Schuljahresende nicht versetzt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Diese Entscheidung ist im Protokoll zu begründen. Erfolgt der Wechsel innerhalb dieser Zeit mit einem für die Versetzung ausreichenden Überweisungszeugnis, ist der Schüler oder die Schülerin am Schuljahresende zu versetzen.

§ 11a Bilinguale Bildungsgänge³⁾

Wird ein Schüler oder eine Schülerin zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen innerhalb eines bilingualen Bildungsganges nicht versetzt, erfolgt auf Beschluss der Versetzungskonferenz eine Versetzung in die entsprechende Jahrgangsstufe des Regelbildungsganges des Gymnasiums,

wenn die Leistungsschwächen in der unzureichenden Beherrschung der den Unterricht bestimmenden Fremdsprache begründet sind.

Kapitel 2 Bestimmungen für das Gymnasium

§ 11b Besondere Regelungen bei Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe³⁾

(1) Wird ein Schüler oder eine Schülerin am Ende der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums nicht versetzt und ist er oder sie bereits am Ende der Jahrgangsstufe 5 einmal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz dem Schulleiter oder der Schulleiterin empfehlen, die Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 nicht zuzulassen und den Wechsel vom Gymnasium zur Sekundarschule anzuordnen. Voraussetzung einer solchen Entscheidung ist ein Leistungsbild, das mindestens eine mangelhafte oder ungenügende Note mehr aufweist, als nach § 10a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für eine Nichtversetzungsentscheidung notwendig sind. Die Empfehlung der Versetzungskonferenz ist zu begründen. Wird der Empfehlung entsprochen, wird der Schüler oder die Schülerin nach entsprechender Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin der Sekundarschule zugewiesen.

(2) Auf Antrag des Schülers oder der Schülerin kann der weitere Besuch des Gymnasiums durch die Fachaufsicht gestattet werden, wenn außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

§ 12 Wechsel auf eine andere Schulart

(1) Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin eines Gymnasiums nach einer Nichtversetzung auf die Sekundarschule, empfiehlt die abgebende Schulart die Jahrgangsstufe, in die der Schüler oder die Schülerin aufgenommen werden sollte. Die Empfehlung ist zu begründen. Von dieser Empfehlung kann die aufnehmende Schule nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin abweichen; die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin.

(2) Ist ein Schüler oder die Schülerin nach Absatz 1 einer Klasse der nächst-höheren Jahrgangsstufe zugewiesen worden und stellt die Zeugniskonferenz zum Ende des Schulhalbjahrs fest, dass der Schüler oder die Schülerin den Anforderungen seiner oder ihrer Klasse nicht gewachsen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in dieser Klasse seine oder ihre Entwicklung beeinträchtigen oder aber das Recht der Mitschüler auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde, ist der Schüler oder die Schülerin einer Klasse des nachfolgenden Jahrgangs zuzuweisen. Diese Entscheidung ist durch ein Zeugnis oder durch einen Lernentwicklungsbericht zu begründen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist die Zuweisung schon eher vorzunehmen. Am Schuljahresende wird in diesen Fällen stets über die Versetzung entschieden.

(3) Ist ein Schüler oder eine Schülerin bei einer Überführung vom Gymnasium auf die Sekundarschule einer Klasse des nachfolgenden Jahrgangs zugewiesen, rückt er oder sie beim nächsten Versetzungstermin ohne Versetzungsentscheidung vor. Ist er oder sie einer Klasse desselben Jahrgangs zugewiesen und ist der Antrag auf Überführung innerhalb der letzten acht Unterrichtswochen des Schuljahres gestellt worden, gelten Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.³⁾

(4) Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin nach einer Nichtversetzung auf eine Gesamtschule, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Zuweisung in die nachfolgende Jahrgangsstufe die Zuweisung in Lerngruppen niedrigerer Anspruchsebene treten kann. Empfiehlt die abgebende Schule die nächst höhere Jahrgangsstufe, kann die Gesamtschule die Zuweisung in die jeweiligen Lerngruppen nach Rücksprache mit der abgebenden Schule auch ohne Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten vornehmen.

Teil 3 Bestimmungen für Bildungsgänge Sekundarstufe II, die zur allgemeinen Hochschulreife führen

§ 13 Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen^{3) 7)}

(1) In der Einführungsphase oder den ersten beiden Ausbildungsjahren der Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, kann abweichend von § 6 Abs. 4 nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte oder
2. in zwei Kernfächern weniger als 4 Punkte oder
3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte oder
4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte oder
5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält oder
7. wenn er oder sie zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge nur aufgrund von Ausgleichsbestimmungen versetzt werden könnte.⁴⁾

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsumme aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

(4) Die Noten eines Ergänzungskurses, der zu einem in der Studententafel vorgesehenen Fach belegt wird, tragen nicht zur Nichtversetzung bei. Sie können zum Ausgleich herangezogen werden.

4) geändert durch VO vom 1.8.2005 S. 332

(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrkraft als Vorsitzenden oder Vorsitzende sowie dem Tutor oder der Tutorin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin. Andernfalls gilt § 5 entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums nicht versetzt, wer im berufsbezogenen Leistungsfach und dem Kernfach, das am Ende der Einführungsphase zum allgemein bildenden Leistungsfach bestimmt wird, zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem dieser Fächer 0 Punkte erreicht.

(7) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird in die Qualifikationsphase des Doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife nicht versetzt, wer in den beiden Leistungskursen zusammen weniger als 10 Punkte oder in einem Leistungskurs 0 Punkte erhält.

Teil 4 Bestimmungen für Bildungsgänge der Schule für Erwachsene³⁾

§ 14 Versetzung am Abendgymnasium und am Kolleg

(1) Die Versetzungskonferenz am Abendgymnasium und am Kolleg besteht aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrkraft als Vorsitzenden sowie dem jeweiligen Klassen- oder Kurskollegium.

(2) (weggefallen)⁵⁾

(3) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Anfangsphase unter Anwendung der Grundsätze des § 6 nicht versetzt, wenn er oder sie in mehr als zwei Fächern weniger als vier Punkte oder in einem Fach null Punkte erzielt hat.

(4) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase unter Anwendung der Grundsätze des § 6 nicht versetzt, wenn er oder sie

1. in der zweiten Fremdsprache null Punkte erzielt hat oder
2. in mehr als zwei Fächern weniger als vier Punkte erzielt hat oder
3. in einem Fach null Punkte oder in zwei Fächern jeweils weniger als vier Punkte erzielt hat und ein Ausgleich nicht möglich ist. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn die Summe der Punktzahlen jedes auszugleichenden Faches und des einen oder der zwei zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit laut Studentafel insgesamt gleichem oder höherem Stundenanteil jeweils mindestens zehn Punkte beträgt.

§ 15 Nachversetzung am Abendgymnasium und am Kolleg

(1) Würde eine Verbesserung um drei Punkte in nur einem mit mindestens einem Punkt abgeschlossenen Fach zu einer Versetzung führen, kann auf Antrag des Schülers oder der Schülerin in diesem Fach spätestens drei Wochen nach Wiederbeginn des Unterrichts eine Prüfung durchgeführt werden.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin teilt dem Schüler oder der Schülerin diese Möglichkeit spätestens am Tage nach der Konferenz schriftlich mit. Der Antrag des Schülers oder der Schülerin muss innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Mitteilung bei der Schule eingehen. In diesem Fall gilt die Versetzungsentscheidung bis zur Entscheidung über die Prüfung als ausgesetzt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Aufgabenstellung und Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechen der letzten Arbeit des vorausgehenden Halbjahres. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zehn Minuten.

(4) Aufgabenstellung und mündliche Prüfung werden vom Fachlehrer oder von der Fachlehrerin, der oder die den Schüler oder die Schülerin in diesem Fach unterrichtet hatte, vorgenommen, die Leistungsbewertung auf dessen oder deren Vorschlag durch den Prüfungsausschuss. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin der Schulleiter oder die Schulleiterin oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin als Vorsitzender oder Vorsitzende und ein weiterer fachkundiger Lehrer oder eine weitere fachkundige Lehrerin, gleichzeitig als Korreferent oder Korreferentin für die schriftliche Arbeit und als Protokollant oder Protokollantin der mündlichen Prüfung. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Endnote der Prüfung gilt als Note des Versetzungszeugnisses.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig. Für die Folgen von Täuschungsversuchen und Terminversäumnissen gilt § 40 des Bremischen Schulgesetzes entsprechend.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für die Schule für Erwachsene

Für die Bildungsgänge der Schule für Erwachsene gelten im übrigen die §§ 2, 4 bis 8 und 10. An Bildungsgängen der Schulen für Erwachsene wird am Ende eines jeden Halbjahres über die Fortsetzung, Wiederholung oder die Beendigung des Bildungsganges nach Maßgabe der jeweiligen Bildungsgangverordnung entschieden.⁵⁾

5) geändert durch VO vom 22.6.2006 S. 337

Teil 5 Berufliche Schulen³⁾

§ 16a Anwendungsbereich³⁾

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für berufliche Bildungsgänge, soweit sie nicht zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Kapitel 1 Gemeinsame Bestimmungen für berufliche Vollzeitschulen

§ 17 Ausbildungsabschnitt und Versetzungsentscheidung

(1) In beruflichen Bildungsgängen ausgenommen den Bildungsgängen der Berufsschule tritt an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt.³⁾

(2) Ausbildungsabschnitt ist

1. für Bildungsgänge einer Schule, die zum Schuljahr beginnen, das Schuljahr,
2. für Bildungsgänge einer Schule, die zum Schulhalbjahr beginnen, die jeweils folgenden zwei Schulhalbjahre.

(3) Über die Versetzung wird am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes entschieden.

§ 17a Nichtversetzung³⁾

(1) Die nach den Grundsätzen des § 6 zu treffende Entscheidung für eine Nichtversetzung eines Schülers oder einer Schülerin setzt in den Bildungsgängen des § 17 folgendes Notenbild voraus:

1. in drei oder mehr Fächern die Note „mangelhaft“, in zwei oder mehr Fächern die Note „ungenügend“ oder in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in einem anderen Fach die Note „ungenügend“;
2. in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ ohne Ausgleich für beide Fächer. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem oder mehreren Fächern mit insgesamt mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Dabei muss das Fach mit höherem Stundenanteil, bei Fächern mit gleichem Stundenanteil mindestens eines von ihnen, durch ein Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil ausgeglichen werden;
3. in einem Fach die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn in einem Fach mit mindestens gleichem Stundenanteil die Note mindestens „gut“ oder in einem oder mehreren Fächern mit mindestens doppeltem Stundenanteil die Note mindestens „befriedigend“ lautet. Müssen mehrere Fächer für den Ausgleich herangezogen werden, muss mindestens eines der Fächer den gleichen oder einen höheren Stundenanteil haben.

(2) Auf Nichtversetzung kann unter den Bedingungen des Absatzes 1 auch entschieden werden, wenn das Zeugnis eines Schülers oder einer Schülerin zum zweiten Mal in unmittelbarer Folge ein Notenbild aufweist, mit dem nur aufgrund der Ausgleichsbestimmungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 3 auf Versetzung entschieden werden müsste.

§ 18 Probejahr

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt ist ein Probejahr. Seine Wiederholung ist nicht zulässig, wenn die Leistungen

1. in zwei oder mehr Fächern mit der Note „ungenügend“,
2. in einem Fach mit der Note „ungenügend“ und in zwei oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder
3. in vier oder mehr Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet werden.

Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Entscheidung über das Probejahr wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(2) Der Schüler oder die Schülerin hat dann den Bildungsgang zu verlassen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf seinen oder ihren Antrag kann dem Schüler oder der Schülerin der weitere Besuch des Bildungsganges durch die Fachaufsicht gestattet werden, wenn außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

(3) Ist der erste Ausbildungsabschnitt der Berufsfachschule Teil des zweijährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe/ Berufsfachschule, ist er kein Probejahr.

§ 19 Abgeschlossene Fächer

Wird in einem Fach, das mit dem Schuljahr abgeschlossen wurde, die Note „ungenügend“ oder in mehr als einem solcher Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt, wird der Schüler oder die Schülerin nicht versetzt. § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Kapitel 2 Besondere Bestimmungen für einzelne berufliche Schulen

§ 20 Fachoberschule

(1) Voraussetzung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ist eine mit Erfolg abgeschlossene fachpraktische Ausbildung. Sie ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn der Schüler oder die Schülerin in allen der mindestens vier von der Ausbildungsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen ausreichende Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die Wiederholung einer versäumten oder nicht ausreichenden Leistungskontrolle ist einmal zulässig. Im übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Versetzungsordnung.

(2) Wird die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die außerschulische Ausbildungsstelle über den Abschlusserfolg. Wird die fachpraktische Ausbildung sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule durchgeführt, entscheidet die Stelle über den Abschlusserfolg, die den größeren Anteil der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt hat. Dabei ist die Beurteilung der jeweils anderen Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Sind die Ausbildungsanteile gleich groß oder wird die fachpraktische Ausbildung allein in der Schule durchgeführt, entscheidet die Schule. Die erforderlichen Stellungnahmen oder Entscheidungen der Schule erfolgen durch die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Lehrkraft der Schule nach Anhören der beteiligten Lehrkräfte.

§ 21 Einzelne Bildungsgänge der Fachschule³⁾

(1) In den Bildungsgängen Fachschule für Sozialpädagogik, und Fachschule für Heilerziehungspflege ist Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Schuljahr ein mit Erfolg abgeleistetes Praktikum im ersten Schuljahr. Im Übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Versetzungsordnung.

(2) Für die angegliederten Bildungsgänge (Fachschulen) für Nautik und für Schiffsbetriebstechnik an den Hochschulen gilt § 22.

§ 22 Angegliederte Bildungsgänge (Fachschulen) für Nautik und Schiffsbetriebstechnik an den Hochschulen³⁾

(1) Kann ein Schüler oder eine Schülerin in den nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt eines Bildungsganges nicht versetzt werden, so kann der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin ihn oder sie seiner oder ihrer Eignung entsprechend in den nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt eines Bildungsganges gleicher Art, aber niedrigerer Ordnung aufnehmen.

(2) Ist ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund mangelhafter oder ungenügender Noten in Fächern, die nach der jeweils geltenden Studententafel nicht weitergeführt werden, nicht versetzt, so besucht er oder sie den betreffenden Bildungsgang für die Dauer eines weiteren Ausbildungsabschnittes. Der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin bestimmt die zu wiederholenden Fächer im Rahmen der für den betreffenden Bildungsgang geltenden Studententafel. § 18 gilt entsprechend.

(3) Noten in Fächern, die nach der jeweils geltenden Studententafel nicht weitergeführt werden, sind bei jeder folgenden Versetzungsentscheidung mit zu berücksichtigen.

§ 23 Berufsfachschule für Kinderpflege⁷⁾

Voraussetzung für die Versetzung in das zweite Schuljahr ist ein im ersten Schuljahr mit Erfolg abgeleistetes Praktikum in einer Familie. Im übrigen gelten für die Leistungen im Unterricht die Bestimmungen dieser Versetzungsordnung.

(2) Wird ein Schüler oder eine Schülerin am Ende der Jahrgangsstufen 5 bis 10 des noch neunjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums, der dem achtjährigen Bildungsgang unmittelbar vorausgeht, nicht versetzt, wird sie oder er der nachfolgenden Jahrgangsstufe des achtjährigen Bildungsgangs zugewiesen. In der Gymnasialen Oberstufe muss die Schülerin oder der Schüler im Falle der Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase des neunjährigen Bildungsgangs die Einführungsphase des achtjährigen Bildungsgangs wiederholen.

(3) § 13 in der am 1. August 2008 vorgeschriebenen Fassung gilt bis zum 31. Juli 2009 nur in Schulen, die von § 9 Abs. 6 der Verordnung zur Regelung der Gymnasialen Oberstufe in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung Gebrauch machen. Für alle anderen Gymnasialen Oberstufen gilt § 13 in der bis zum 31. Juli 2008 wirkenden Fassung weiter bis zum 31. Juli 2009.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 23a Übergangsbestimmung³⁾

Für Schüler und Schülerinnen im Sinne von § 70 Abs. 1 des Schulgesetzes gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 12 in der bis zum 31. Juli 2004 geltenden Fassung.

§ 24 Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten⁶⁾

...

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Die Änderungen gemäß der Änderungsverordnung vom 15. Juni 2008 werden wie folgt wirksam:

Mit Ausnahme von § 1 Satz 2, § 10b Abs. 1 und § 13 treten die Änderungen mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft. § 13 tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 und § 1 Satz 2 und § 10b Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.